

TARIFVERTRAG
zur
Übernahme der Auszubildenden

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte

wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**
für das Land Thüringen;
2. **fachlich:**
für Unternehmen des Kfz-Gewerbes, soweit sie Mitglieder der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. sind;
3. **persönlich:**
für alle in diesen Betrieben beschäftigten Auszubildenden.

§ 2 * Übernahme der Auszubildenden

1. In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten werden Ausgebildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im Grundsatz unbefristet, mindestens jedoch für 6 Monate, übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.
2. Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung nach § 2 Ziffer 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

* Protokollnotiz zu § 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, sollte in den Jahren 2015 und 2016 über Bedarf ausgebildet worden sein und nach dem Abschluss keine Möglichkeit bestehen die Auszubildenden zu übernehmen, so wird versucht zusammen mit der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. die Übernahme in einen anderen Betrieb zu organisieren.

3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1. kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt sein.
4. Sollte der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden können, so ist dies dem Betriebsrat und dem Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung seiner Ausbildung mitzuteilen.
5. In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 3
Besitzstandsklausel

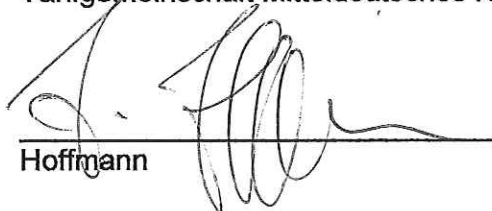
Seither bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4
In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 30. Juni 2017 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2019, gekündigt werden.

Erfurt, den 29. Juni 2017

Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.


Hoffmann

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Mitte


Köhlinger


Windpassinger